nntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt
el 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

stücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der
. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

e und die Darstellung des Planinhalts
). Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

om 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5
336)

g vom 14. November 2001

hrensvermerke

m 24.10. 2001 die Aufstellung des Flächennutzungsplans
2 Abs. 1 BauGB am 30.11. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Stiege

rbeitet von

48431 Rheine
Salzbergener Straße 5a

Tel. (05971) 80827-0 * Fax (05971) 80827-27
eMail: rheine@wega-interplan.de
iNet: www.wega-interplan.de

Entwurf des Flächennutzungsplans und des
in der Sitzung am 13.11. 2002
Abs. 2 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht am 29.11. 2002
terungsberichts haben öffentlich ausgelegen

Gemeinde Stiege

splan mit Erläuterungsbericht nach Prüfung der
in seiner Sitzung am 22.01. 2003 beschlossen.

Gemeinde Stiege

emäß § 6 Abs.1 BauGB mit Verfügung
_____ genehmigt worden.

l)

terungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
orden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam.

ennutzungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1
d Formvorschriften beim Zustandekommen des

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs,Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- F — Feuerwehr
- Schule
- Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Wasser
- Elektrizität
- Abwasser

Sonstige Planzeichen

- U — Umgrenzung von Flächen, die regelmäßig überschwemmt werden (nachrichtlich)
- 500 — Richtfunktrasse mit Schutzstreifen und Höhenangabe über NN
- D 0... — Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauBG)

- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- private Gartenfläche
- Parkanlage
- Schießstand

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wesserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- T — Trinkwasserschutzzone III (nachrichtliche Übernahme)

Flächen für die Landwirschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- L — Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- B — nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotope (nachrichtliche Übernahme)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung/Schutzgebietssystem NATURA 2000 LSA (nachrichtlich lt. Kabinettsbeschluss v. 28./29. Feb. 2000)
- FFH — Besondere Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie (nachrichtliche Übernahme)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Hinweise

1. Trinkwasserschutzzonen
   Die beidseitig der Talsperren- bzw. Vorsperrenzuläufe gemäß Beschluß Nr. 30-(VI)/75 über die Festlegung des Schutzgebietes für das Trinkwassereinzugsgebiet der Rappbode-Talsperre mit festen Abständen vom Gewässerrand festgelegten Schutzstreifen der Zone II sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.

2. Geschützte Biotope
   Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende Biotope gemäß § 30 NatSchG LSA sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.

3. FFH-Gebiete
   Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende FFH-Gebiete sind in der Planzeichnung nicht durch Bandierung, sondern nur durch Symboleinschrieb gekennzeichnet.

4. Zu den Denkmalbereichen "Oberer Teich" und "Unterer Teich":
   (Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt vom 07.01.2003)

4.1 Zum Baudenkmal "Oberer Teich" gehört neben der Stau-/Teichfläche das nordöstliche Dammbauwerk mit Überlaufschwelle (feste Wehrschwelle) und Granitbrücke.

4.2 Zum Baudenkmal "Unterer Teich" gehört neben der Stau-/Teichfläche das nordwestliche Dammbauwerk mit Hochwasser-Überlaufbauwerk und Mühlengrabenschütz (Hüttengrabenschütz).

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage